



Gemeinde Unterhaching

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ortsrecht; Amtliche Bekanntmachung über den Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Unterhaching gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich zwischen Marianne-Gamperl-Weg und Schrenkstraße für die Grundstücke Flur Nrn. 773, 774, 774/1, 774/2, 774/3, 774/4, 774/5 und 844/1 der Gemarkung Unterhaching

Der Gemeinderat Unterhaching hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Vorkaufsrechtssatzung für das Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-Weg und Schrenkstraße in der Gemeinde Unterhaching beschlossen. Es betrifft die Grundstücke FlurNrn. 773, 774, 774/1, 774/2, 774/3, 774/4, 774/5 und 844/1. Das Grundstücke FlurNr. 23/26, 146/2 und 777/4, Teilflächen der Flur Nrn. 769/3 und 772 sowie die südliche Teilfläche des Grundstücks Flur Nr. 845 sind vom Vorkaufsrecht ausgenommen, da diese im Eigentum der Gemeinde Unterhaching stehen. Der Umgriff der Vorkaufsrechtssatzung ist aus der Planbeilage ersichtlich.

Die Satzung tritt mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an von jedermann während der Öffnungszeiten in der Gemeinde Unterhaching, Referat 3 - Ortsentwicklung, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer 211 bis 213, eingesehen werden. Die Satzung mit Anlage und Begründung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Unterhaching unter www.unterhaching.de und dort im Bereich „Aktuelles“ unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ACHTUNG:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zutritt zum Rathaus nur eingeschränkt möglich. Eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon unter 089/66 55 1-0 oder per E-Mail unter planen@unterhaching.de ist erforderlich.

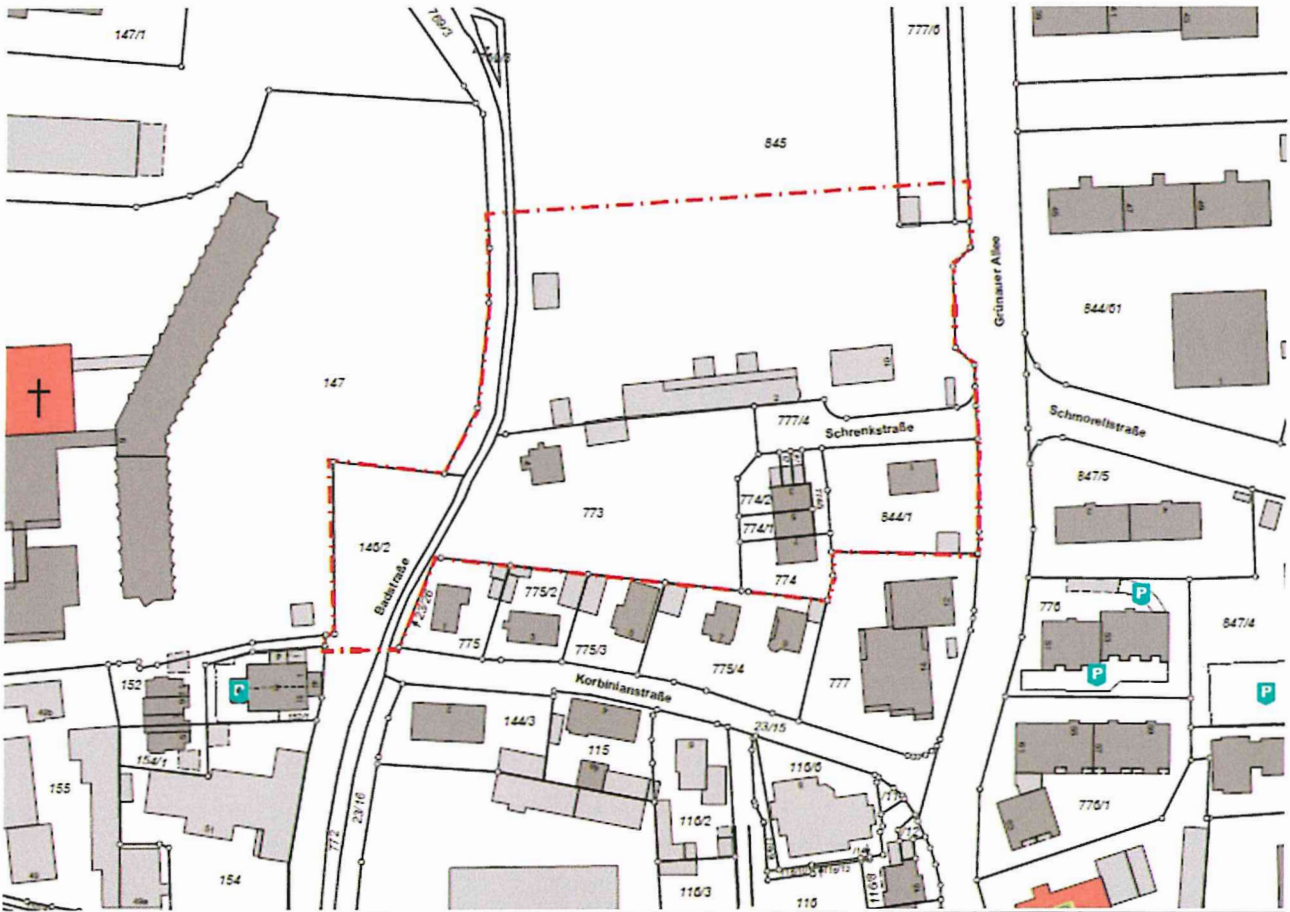
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterhaching unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Umgriff der Vorkaufsrechtssatzung:



Unterhaching, den 25.11.2021
Gemeinde Unterhaching

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am 25.11.2021 an Tafel 1-12:

Abgenommen am 09.12.2021 von Tafel 1-12: